

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 36/07 BH

L 1 AL 4/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 20 AL 73/05 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2007 (L 1 AL 4/06) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizugeben, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger ist vor dem Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit seinem Antrag ohne Erfolg geblieben, das Urteil des Sozialgerichts (SG) Köln vom 28. Oktober 2005 und den Bescheid vom 3. Mai 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 2005, mit dem die Beklagte die Rücknahme des Säumniszeit- und Aufhebungsbescheides vom 12. Mai 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. September 2000 (Aufhebung der Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe <Alhi> mit Wirkung vom 4. Mai 2000 nach Nichterscheinen des Klägers auf die Einladungen der Beklagten zum 3. Mai 2000 und 10. Mai 2000 nach § 309 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung <SGB III>) abgelehnt hatte, aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von Alhi für die Zeit vom 4. Mai 2000 bis zum 24. September 2000 zu verurteilen (Urteil des LSG vom 29. Mai 2007).
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG unter Beachtung der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe erfolgreich zu begründen.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die hier angestrebte Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen. Das Vorbringen des Klägers und die Durchsicht der Akten ergeben bei Prüfung der Erfolgsaussicht keinen Hinweis darauf, dass - bezogen auf den allein maßgeblichen, eingangs beschriebenen Streitgegenstand - einer der vorgenannten Gründe vorliegt. Weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Klägervorbringen wird deutlich, worin eine grundsätzliche, über den Fall des Klägers hinausgehende allgemeine Bedeutung liegen könnte, die rechtlich noch ungeklärte Fragestellungen aufwirft (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Auch eine Abweichung des angefochtenen Urteils von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht zu erkennen. Die von dem Kläger bezeichnete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG> vom 10. Februar 1987 (BVerfGE 74, 203 ff = SozR 4100 § 120 Nr 2) ist zur der Vorgängerregelung des § 120 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ergangen, die - anders als die vorliegend anwendbare Regelung des § 145 SGB III (idF, die die Norm durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz <AFRG> vom 24. März 1997 - BGBl I 594 - erhalten hat) - mit ihrer Härtefallregelung des Abs 3 einen



generellen Wegfall des Arbeitslosengeldes (Alg) von zwei Wochen vorsah. Die in dieser Entscheidung aufgestellten Grundsätze haben daher für das vorliegende Verfahren keine Bedeutung. Die weiteren von dem Kläger benannten Entscheidungen des BSG betreffen das hier nicht fragliche Vorliegen einer Rechtsfolgenbelehrung, den Eintritt der Rechtsfolge des Ruhens kraft Gesetzes (BSGE 83, 96 ff = SozR 3-4100 § 120 Nr 2) und den gleichfalls nicht einschlägigen Sachverhalt einer Beratungspflichtverletzung der Arbeitsverwaltung in Fällen, in denen bei Ablehnung von Alg/Alhi die Gefahr eines Verlustes der Anwartschaftszeit auf Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit droht (BSGE 73, 56 ff = SozR 3-1200 § 14 Nr 9).

- 4 Auch ergeben sich weder aus dem Akteninhalt noch dem Vorbringen des Klägers Anhaltspunkte dafür, dass dem LSG Verfahrensfehler unterlaufen sein könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärungspflicht) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Auf die inhaltliche Richtigkeit und Unrichtigkeit des LSG-Urteils kommt es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht an.
- 6 Mit der Ablehnung der beantragten PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

